

SATZUNG

des Forschungsverbundes Berlin e.V.

§ 1

Name und Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

„Forschungsverbund Berlin e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Forschungsverbund Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Forschungsverbundes Berlin e.V. ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben. Der Forschungsverbund Berlin e.V. ist Träger von Forschungsinstituten in Berlin, die im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern nach Art. 91b GG finanziert werden und unter Wahrung ihrer wissenschaftlichen Eigenständigkeit im Rahmen einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit gemeinsame Interessen wahrnehmen. Die Forschungsinstitute verfügen über eine gemeinsame administrative Infrastruktur (Verbundverwaltung).

Es sind dies zurzeit:

- Ferdinand-Braun-Institut, Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik (FBH)
- Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB)
- Leibniz-Institut für Kristallzüchtung (IKZ)
- Leibniz-Institut für Molekulare Pharmakologie (FMP)
- Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)
- Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie (MBI)
- Paul-Drude-Institut für Festkörperelektronik, Leibniz-Institut im Forschungsverbund Berlin e.V. (PDI)
- Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik, Leibniz-Institut im Forschungsverbund Berlin e.V. (WIAS)

- (2) Die Forschungsinstitute besitzen keine Rechtsfähigkeit.
Die innere Struktur eines Forschungsinstituts wird durch seine Institutssatzung geregelt.

- (3) Die Mittel des Forschungsverbundes Berlin e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Forschungsverbundes Berlin e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Forschungsverbundes Berlin e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Forschungsverbundes Berlin e.V.
- (4) Der Forschungsverbund Berlin e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen des Landes Berlin, die der Bund und die anderen Länder nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK Abkommen) vom 18. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechende Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV WGL) vom 27. Oktober 2008 in der jeweils gültigen Fassung schlüsseltgemäß mitfinanzieren.
- (2) Der Forschungsverbund Berlin e.V. kann im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 2
 - Spenden und weitere Zuwendungen einwerben oder
 - Aufträge übernehmen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 - a) das Land Berlin und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten jeweils durch die zuständigen Ressorts;
 - b) die Direktoren* der Forschungsinstitute und der Geschäftsführer mit Annahme ihrer Bestellung. Sie verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Verlust ihrer Funktion.
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste mit ihrer Einwilligung dazu ernannte natürliche und juristische Personen als Ehrenmitglieder mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet - neben den in Abs. (1) b) Satz 2 genannten Fällen - vorzeitig bei Tod oder Austrittserklärung sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund.
- (3) Der Austritt der Mitglieder gemäß Abs. (1) a) und c) ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Ein Austritt der Mitglieder nach Abs. (1) b) erfolgt durch Verzicht auf ihre Funktion als Institutsleiter oder Geschäftsführer.

* Alle personenbezogenen Begriffe gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Forschungsverbundes Berlin e.V. sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - das Kuratorium.
- (2) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 (1) c),
 - die Entgegennahme und Verabschiedung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses sowie Entgegennahme des Beschlusses des Kuratoriums über die Entlastung des Vorstandes,
 - Erlass und Änderung der Satzung,
 - der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund,
 - die Auflösung des Forschungsverbundes Berlin e.V.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder sowie Bund und Land anwesend bzw. vertreten sind. Mitglieder können sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem unverzüglich widerspricht.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Forschungsverbundes Berlin e.V.
 können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Bundes und des Landes gefasst werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den wissenschaftlichen Leitern der Institute (vgl. § 8) des Forschungsverbundes Berlin e.V. und dem Geschäftsführer (vgl. § 9).
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Kuratorium gebunden und ist diesen berichtspflichtig. Einzelheiten, insbesondere der Aufgabenverteilung - soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt -, werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein der Geschäftsführer gemeinsam mit dem
 - jeweiligen wissenschaftlichen Institutsleiter bei institutsspezifischen Geschäften,
 - Sprecher des Vorstandes oder seinem Stellvertreter in allen sonstigen Angelegenheiten.
- (3) Der Sprecher des Vorstandes, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden gemeinsam das Vorstandspräsidium. Es unterstützt den Vorstandssprecher bei der Darstellung und Vertretung institutsübergreifender gemeinsamer und allgemeiner Interessen des Forschungsverbundes und sorgt für vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorstand.

Es stellt die Information der Institutsdirektoren über alle wesentlichen Angelegenheiten des Gesamtverbundes sicher, bereitet gemeinsame Beratungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums vor, unterstützt den Kuratoriumsvorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Es stellt die vom Vorstand vorzulegenden Unterlagen, Berichte und Nachweise zusammen und lädt zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein.

§ 8 Leitung der Institute

- (1) Die wissenschaftlichen Leiter der Institute werden in der Regel - soweit die stellen- und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind - in gemeinsamer Berufung mit einer Hochschule vom Kuratorium auf fünf Jahre bestellt. Sie führen die Bezeichnung Direktor. Ihre erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Direktoren sind für Aufstellung, Weiterentwicklung und Durchführung des Forschungsprogramms ihres Instituts verantwortlich. Im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer sind sie für die Aufstellung der Programmbudgets des Instituts und in deren Rahmen für die Steuerung und Rechenschaftslegung der institutsspezifischen Geschäfte des Forschungsverbundes verantwortlich. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung des Verbundes und die jeweilige Institutssatzung.
- (3) Die Direktoren wählen - jeweils für zwei Jahre - aus ihrer Mitte den Sprecher des Vorstandes und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Hat ein Institut mehrere Direktoren, so ist nur der geschäftsführende Direktor als Leiter des Instituts im Vorstand stimmberechtigt.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist insbesondere für die administrative Leitung der Forschungsinstitute zuständig. Er leitet die aus den Institutsverwaltungen und der Gemeinsamen Verwaltung bestehende Verbundverwaltung und ist Beauftragter der Haushalte der Forschungsinstitute und des Forschungsverbundes Berlin e.V.
- (2) Der Geschäftsführer soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Benehmen mit den wissenschaftlichen Leitern der Institute vom Kuratorium für fünf Jahre bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) ein Vertreter der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Senats von Berlin,
 - b) ein Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
 - c) ein von der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam zu benennender wissenschaftlicher Repräsentant,
 - d) vier von Bund und Land im Benehmen mit dem Vorstand benannte wissenschaftliche Mitglieder, die nicht einer Berliner Einrichtung angehören,
 - e) bis zu drei von Bund und Land im Benehmen mit dem Vorstand benannte Persönlichkeiten aus der Wirtschaft.
- (2) Der Sprecher des Vorstandes und der Geschäftsführer sowie die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte der Institute nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) Die Mitgliedschaft zu c, d, und e im Kuratorium beträgt vier Jahre. Einmalige, unmittelbar anschließende Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Kuratoren solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind. Aus wichtigem Grund können sie vorzeitig abberufen werden.
- (4) Den Vorsitz führt der Vertreter des Landes Berlin. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter des Bundes.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Verfahrensregelungen des Kuratoriums und der Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über alle wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Forschungsverbundes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Aufsichtsentscheidungen, die einzelne Institute betreffen, werden grundsätzlich in Ausschüssen vorbereitet und können, sofern sie nicht von grundsätzlicher

Bedeutung sind, diesen vom Kuratorium auch zur selbständigen, abschließenden Beschlussfassung übertragen werden. Über Beschlüsse der Ausschüsse ist das Kuratorium unverzüglich zu unterrichten. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes (§ 12 Abs. 2), des Institutsdirektors oder des Geschäftsführers muss eine Entscheidung des Kuratoriums herbeigeführt werden.

- (2) Die Aufsicht umfasst Beschlüsse insbesondere über
 - a) die Programmbudgets der Institute;
 - b) den jährlich vorzulegenden Finanzplan des Vereins, den Jahresabschluss, die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Aufnahme und Entlassung von Forschungsinstituten des Forschungsverbundes;
 - d) die Bestellung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte;
 - e) die Bestellung der Direktoren der Forschungsinstitute, des Geschäftsführers sowie der leitenden Wissenschaftler (BesGr W2/W3);
 - f) Grundsätze für Berufungsverfahren und für die Zusammenarbeit mit den Universitäten;
 - g) Grundsätze für die Erfolgskontrolle und für Strategien zur Umsetzung von Forschungsergebnissen.
- (3) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen
 - a) Änderungen der Satzung des Forschungsverbundes Berlin e.V. sowie der Institutssatzungen;
 - b) Änderungen der Geschäftsordnung des Forschungsverbundes Berlin e.V.;
 - c) über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die dem Forschungsverbund Berlin e.V. über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen, sich auf Beteiligungen beziehen oder die Stellung des Forschungsverbundes Berlin e.V. nachhaltig beeinflussen können;
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit den unter Abs. 2 Buchstabe e) genannten Personen;
 - e) sonstige wesentliche organisatorische Änderungen.
- (4) Beschlüsse von grundsätzlicher oder forschungspolitischer Bedeutung sowie Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen können nicht ohne die Zustimmung der Vertreter des Landes Berlin und des Bundes gefasst werden.
- (5) In Einzelfällen von besonderer Dringlichkeit genügt die Zustimmung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Sie unterrichten unverzüglich das Kuratorium sowie den Vorstand.

§ 12

Ausschüsse des Kuratoriums

- (1) Zur Vorbereitung der in § 11 Abs. (1) S. 2 genannten Aufsichtsentscheidungen des Kuratoriums werden Institutsausschüsse eingerichtet.
- (2) Den Ausschüssen gehören in der Regel Vertreter von Bund und Land sowie stets der Vorsitzende des jeweiligen Wissenschaftlichen Beirates an. Der Institutsdirektor und der Geschäftsführer des Forschungsverbundes nehmen als Gäste teil.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Geschäftsführer hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht zu erläutern.
- (2) Dem vom Kuratorium bestimmten sachverständigen Prüfer ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses vom Kuratoriumsvorsitzenden Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen. Der Geschäftsführer hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zusammen mit dem Prüfbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen umgehend dem Kuratorium zuzuleiten.
- (3) Das Recht des Bundes und des Landes, die Verwendung der von ihnen gewährten Zuschüsse zu prüfen, bleibt unberührt.

§ 14 Jahresbericht

Der Vorstand legt dem Kuratorium einen Jahresbericht vor, der aus einem die Berichte der Direktoren über die Arbeit ihrer Institute zusammenfassenden Bericht des Sprechers über die Entwicklung des Forschungsverbundes Berlin e.V. und seiner Forschungsinstitute sowie dem Geschäftsbericht besteht.

§ 15 Auflösung

Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 2 genannten Aufgaben kann der Forschungsverbund Berlin e.V. auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen des Forschungsverbundes Berlin e.V. an Bund und Land im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 1. September 1998 in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 30. November 2005 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 20. September 2006.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 23. Januar 2008 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 6. Mai 2008.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 14. Oktober 2009 und am 10. November 2010 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 13. Oktober 2011.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 3. November 2011 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 19.07.2012.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 11. Mai 2012 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 07.11.2012.